

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Kosten bei Eintragung von Vereinen und bei Satzungsänderungen

Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU), eingegangen am 06.05.2026 - Drs. 19/10688, an die Staatskanzlei übersandt am 21.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 23.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf einem Informationsabend mit Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern wurden aus dem Ammerland mehrere konkrete Fälle geschildert, in denen bei der Anmeldung eines Vereins sowie bei späteren Änderungen (insbesondere Satzungs- und Vorstandsänderungen) hohe Kosten sowohl durch notarielle Beglaubigungen als auch durch Gebühren des zuständigen Amtsgerichts (Vereinsregister) entstünden. Diese Kosten stellten für ehrenamtlich getragene Vereine, insbesondere kleinere Vereine und Neugründungen, häufig eine erhebliche Hürde dar. Vor diesem Hintergrund sei von Interesse, ob diese Kosten in der Höhe zwingend anfallen müssen, wie die Gebühren zustande kämen, ob es Spielräume bei der Ausführung durch das Land gebe und welche Maßnahmen zur Entlastung möglich seien.

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruhen die Gebühren der Vereinsregister (Amtsgerichte) und die Notarkosten im Zusammenhang mit Vereinsanmeldungen und Registeranmeldungen in Niedersachsen (bitte Normen benennen)?

Die Kosten für die öffentliche Beglaubigung der Anmeldungen zum Vereinsregister durch einen Notar und die Kosten für das registergerichtliche Verfahren richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).

a) Gerichtskosten:

Für die Ersteintragung eines Vereins fallen gerichtliche Festgebühren nach Nummern 13100 und 13102 des Kostenverzeichnisses (KV) zum GNotKG an. Weitere gerichtliche Festgebühren fallen für Folgeeintragen nach Nummern 13101 und 13102 KV zum GNotKG an.

b) Notarkosten:

Neben den Gerichtskosten fallen variable Notarkosten an, die sich nach dem Geschäftswert (Tabelle B der Anlage 2 zum GNotKG) richten.

Die Beteiligung eines Notars ist bei den jeweiligen Anmeldungen zum Vereinsregister in Gestalt der notariellen Beglaubigung der entsprechenden Unterschrift (bzw. der qualifizierten elektronischen Signatur) des Erklärenden erforderlich. Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder die gleichzeitige Beglaubigung mehrerer Unterschriften fällt eine Gebühr gemäß Nummer 25100 KV GNotKG an. Wird die Anmeldung elektronisch an das Registergericht übermittelt, fällt hierfür zusätzlich eine Gebühr nach Nummer 22125 KV GNotKG an. Hinzu kommen etwaige Auslagen wie Post- und Schreibauslagen gemäß Nummern 32000-32005 KV GNotKG sowie die Umsatzsteuer gemäß Nummer 32014 KV GNotKG). Lässt der Verein auch den Entwurf der zu beglaubigenden Anmeldung durch den Notar fertigen, entsteht hierfür zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 24102 i. V. m. Nummer 21201 Ziff. 5 KV GNotKG.

2. Welche Regelungsbereiche sind nach Auffassung der Landesregierung zwingend bundesrechtlich vorgegeben und lassen keine landesseitigen Gestaltungsmöglichkeiten zu?

Bei sämtlichen in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Vorschriften handelt es sich um Bundesrecht. Da der Bund mit der Verabschiedung des GNotKG von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz Gebrauch gemacht hat, besteht für die Länder grundsätzlich keine gesetzgeberische Befugnis, um abweichende Kostenregelungen zu treffen. Einzig in § 2 Abs. 2 GNotKG hat der Bund den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit einer Befreiung von den Gerichtsgebühren eröffnet, von welcher das Land Niedersachsen mit § 108 NJG Gebrauch gemacht hat. Nach § 108 Abs. 2 NJG sind u. a. gemeinnützige Vereine von der Zahlung der Gebühren nach dem GNotKG befreit, soweit nicht ein steuerpflichtiger wirtschaftliche Geschäftsbereich betroffen ist.

3. In welchen Bereichen bestehen aus Sicht der Landesregierung landesseitige Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Organisation, Verfahrensabläufe, digitale Einreichung, Service/Information, Auslagerhebung, Umgang mit Zwischenverfügungen)?

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits erläutert, handelt es sich bei den anfallenden Gerichtskosten um Festgebühren, weshalb diesbezüglich seitens des Landes Niedersachsen keine Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Für Zwischenverfügungen sieht das GNotKG keinen eigenen Gebührentatbestand vor; sie sind daher mit der jeweiligen Kostenpauschale abgegolten. Zusätzlich können jedoch Auslagen anfallen, etwa Kosten der Bekanntmachung nach Nr. 31004 KV-GNotKG, die indes an den Vollzug der Eintragung bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen anknüpfen und nicht an die Anzahl der Zwischenverfügungen. Wird allerdings z. B. ein Antrag auf Eintragung von einem Verein nach einer Zwischenverfügung zurückgenommen, etwa weil er irreparabel fehlerhaft war, fällt die volle Gebühr an, da der Gebührentatbestand an das eingeleitete Verfahren geknüpft ist und eine Ermäßigung oder ein Entfallen der Gebühr bei Antragsrücknahme für Nr. 13100/13001 KV-GNotKG nicht vorgesehen ist. Wird anschließend ein neuer, korrigierter Antrag gestellt, fällt die Gebühr erneut an.

Da gemäß Ziff. 13101 die Gebühr für Folgeeintragungen nur einmal erhoben wird, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingehen und denselben Verein betreffen, liegt es in der Hand des betreffenden Vereins, die Kosten durch Bündelung seiner Änderungsanträge gering zu halten. Zudem können die Notarkosten minimiert werden, indem der Verein den Entwurf der Anmeldung selbst fertigt.

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Unterlagen an das Registergericht besteht für den Notar bereits.

4. Welche Stellen sind in Niedersachsen federführend zuständig für die Aufsicht/Organisation der Registergerichte, Digitalisierung/IT der Justiz, Gebührenfragen und Fragen der Entlastung des Ehrenamts in diesem Kontext?

Die Organisation der Registergerichte obliegt der Landesregierung. Diese hat 2004 beschlossen, zeitgleich mit der europarechtlichen Automation der Registerführung eine weitergehende Konzentration durchzuführen. Seit dem 1. August 2005 ist daher für die Bearbeitung der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister ausschließlich ein Amtsgericht für den jeweiligen Landgerichtsbezirk zuständig.

Die Dienstaufsicht der Registergerichte obliegt dem Niedersächsischen Justizministerium, welches ebenfalls für Fragen der Digitalisierung und IT zuständig ist.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, bestimmen sich die Kosten nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) und werden von den Gerichten festgesetzt.

Für Fragen zur Entlastung des Ehrenamts ist die Staatskanzlei zuständig.

5. Welche Kosten fallen in Niedersachsen für folgende Dienstleistungen typischerweise an (bitte jeweils die durchschnittlichen Kosten aufführen):

- **Ersteintragung eines eingetragenen Vereins (e. V.),**
- **Eintragung einer Satzungsänderung,**
- **Eintragung einer Vorstandsänderung,**
- **Eintragung der Änderung des Vereinssitzes,**
- **Auflösung/Liquidation?**

Gerichtskosten:

- Für die Ersteintragung eines eingetragenen Vereins fallen gerichtliche Festgebühren in Höhe von insgesamt 100,00 Euro nach Nummern 13100 (75,00 Euro) und 13102 (25,00 Euro) KV GNotKG an.
- Für die Eintragung einer Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins fallen gerichtliche Festgebühren in Höhe von insgesamt 66,67 Euro nach Nummern 13101 und 13102 KV GNotKG an.
- Für die Eintragung einer Vorstandsänderung eines eingetragenen Vereins fallen gerichtliche Festgebühren in Höhe von insgesamt 66,67 Euro nach Nummern 13101 und 13102 KV GNotKG an.
- Für die Eintragung einer Änderung des Vereinssitzes eines eingetragenen Vereins fallen gerichtliche Festgebühren in Höhe von insgesamt 66,67 Euro nach Nummern 13101 und 13102 KV GNotKG an.
- Für das Erlöschen des Vereins oder der Beendigung der Liquidation des Vereins werden nach Nummer 13101 KV GNotKG keine gerichtlichen Gebühren erhoben.

Notarkosten:

Für die genannten Eintragungen ist jeweils eine Anmeldung zum Vereinsregister in Gestalt der notariellen Beglaubigung der entsprechenden Unterschrift (bzw. der qualifizierten elektronischen Signatur) des Erklärenden erforderlich.

Für die Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf fällt nach KV-Nr. 25100 jeweils eine Gebühr von 0,2 an, wobei mindestens 20,00 Euro und höchstens 70,00 Euro anfallen. Die konkrete Gebühr richtet sich dabei nach dem anzusetzenden Geschäftswert, der für eine Anmeldung zum Vereinsregister nach § 36 Abs. 1 GNotKG zu ermitteln ist. Ist die Vermögenslage des Vereins bekannt (insbesondere bei Vereinen mit wirtschaftlicher Ausrichtung) ist in der Regel ein Teilwert von 10 % bis 20 % aus dem Vereinsvermögen maßgeblich. Sofern nicht genügend Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Werts vorliegen, wie es bei Idealvereinen regelmäßig der Fall ist, wird grundsätzlich vom Auffanggeschäftswert des § 36 Abs. 3 GNotKG (5 000,00 Euro) auszugehen sein. In diesem Fall fällt für die notarielle Unterschriftsbeglaubigung der Anmeldung zum Vereinsregister die Mindestgebühr von 20,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und damit ein Betrag von 23,80 Euro an. Mit dieser Gebühr ist auch die Beglaubigung mehrerer Unterschriften abgegolten, wenn diese in einem einzigen Vermerk erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit der Unterschriftsbeglaubigung beim Notar ausnahmsweise Post- oder Telekommunikationsleistungen angefallen sind oder vom Notar weitere Dokumente erstellt wurden, können entsprechende Pauschalen nach den KV-Nrn. 32005 (Kommunikationspauschale, 20 % der Gebühren, höchstens 20,00 Euro) sowie 32000 f. (Dokumentenpauschale, Abrechnung pro Seite) hinzukommen, auf die ebenfalls Umsatzsteuer anfällt.

6. Wie setzen sich die Gesamtkosten in der Praxis typischerweise zusammen aus:

- Notarkosten (Beglaubigung/Beurkundung/Entwürfe/Kommunikation),
- Gerichtskosten/Registersachen,
- Auslagen (z. B. Ausdrücke, Registerbekanntmachungen, Porto)?

Gibt es gegebenenfalls weitere Kostenfaktoren?

Notarkosten:

Hinsichtlich der Notarkosten wird auf die Antwort zu Frage 5 b verwiesen.

Gerichtskosten/Registersachen:

Die gerichtlichen Kosten für Vereinsregistersachen setzen sich zusammen aus Ersteintrags-/Folgeeintragsgebühr nach Nummern 13100 bzw. 13101 KV GNotKG sowie der Bekanntmachungsgebühr nach Nummer 13102 KV GNotKG.

Auslagen:

Für Registerbekanntmachungen entsteht eine Gebühr nach Nummer 13102 KV GNotKG in Höhe von einem Drittel der für die Eintragung bestimmten Gebühr.

Weitere Kostenfaktoren:

Es wird auf die Antwort zu 5 b verwiesen.

7. Welche Konstellationen können nach Kenntnis der Landesregierung zu den berichteten „unerwartet hohen“ Kosten führen (z. B. wiederholte Einreichungen, formale Nachbesserungen, mehrere Beglaubigungen, mehrere Anmeldungen)?

Wie in der Antwort zu Frage 3 angeführt, wird gemäß Ziff. 13101 die Gerichtsgebühr für Folgeeintragen nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingehen und denselben Verein betreffen. Eine fehlende Bündelung mehrerer Anmeldungen oder wiederholte Einreichungen lösen hingegen weitere Kosten aus. Ob die Kosten als „unerwartet hoch“ wahrgenommen werden, entzieht sich einer objektiven Beurteilung durch die Landesregierung, da dies maßgeblich von den Vorkenntnissen und subjektiven Erwartungen der Antragsteller abhängt.

8. In wie vielen Fällen pro Jahr (letzte fünf Jahre) entstanden bei Registervorgängen zusätzliche Kosten aufgrund

- a) Zwischenverfügungen,
- b) Zurückweisungen,
- c) mehrfacher Nachbesserungen?

Die Anzahl von a) Zwischenverfügungen, b) Zurückweisungen oder c) Nachbesserungen wird in der Justizstatistik nicht erfasst. Eine händische Auszählung ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht leistbar.

9. Bei welchen Vereinsregistervorgängen ist eine notarielle Beglaubigung/Beurkundung zwingend erforderlich, und welche Vorgänge wären ohne Notar denkbar (bitte nach Vorgang aufschlüsseln)?

Nach § 77 BGB sind lediglich die Anmeldungen zum Vereinsregister zwingend mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Nach § 129 BGB muss die Erklärung, wenn durch Gesetz öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, entweder in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden oder in elektronischer Form abgefasst und die

qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Darüberhinausgehend ist die Einschaltung eines Notars zur Gründung oder Änderung eines Vereins nicht vorgeschrieben.

Zum Vereinsregister anzumelden sind die folgenden Tatbestände: Erstanmeldung des Vereins (§ 59 Abs. 1 BGB), Vorstandsänderung (§ 67 Abs. 1 BGB), Satzungsänderung (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB), Auflösung des Vereins (§ 74 Abs. 2 BGB), Fortsetzung des Vereins bei Insolvenz (§ 75 Abs. 2 BGB), Liquidation (§ 76 BGB).

10. Welche Bestandteile einer Vereinsregisteranmeldung verursachen nach Kenntnis der Landesregierung regelmäßig die höchsten Notarkosten (z. B. Entwurf/Prüfung, Beglaubigungen mehrerer Unterschriften, Vollmachten, Kommunikation mit Gericht)?

Die Beteiligung eines Notars ist lediglich bei den jeweiligen Anmeldungen zum Vereinsregister in Gestalt der notariellen Beglaubigung der entsprechenden Unterschrift (bzw. der qualifizierten elektronischen Signatur) des Erklärenden erforderlich. Hinsichtlich der hierfür anfallenden Kosten wird auf die Antwort zu Frage 5 b verwiesen.

11. Gibt es Konstellationen, in denen Vereine die notarielle Mitwirkung rechtssicher minimieren können (z. B. weniger Beglaubigungen, Sammelanmeldung, klare Protokollführung), und informiert das Land darüber?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Die Mitwirkung von Notaren ist nur bei der öffentlichen Beglaubigung der Anmeldungen zum Vereinsregister erforderlich.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, die Notarkosten strukturell zu senken (z. B. standardisierte Muster, digitale Beglaubigungs-/Identverfahren, gesetzliche Anpassungen über Bundesratsinitiativen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Unterschriftsbeglaubigung mittels Videokommunikation nach derzeitiger Rechtslage aufgrund Bundesrechts (§ 40 Abs. 1 BeurkG) nicht zulässig ist.

13. Hat Niedersachsen in den letzten zehn Jahren Initiativen ergriffen oder unterstützt, um notarielle Formerfordernisse oder Kosten bei Registeranmeldungen zu reduzieren? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Entsprechende Initiativen sind nicht ersichtlich und werden auch nicht für erforderlich gehalten. Die notarielle Unterschriftsbeglaubigung für Anmeldungen zum Vereinsregister ist aufgrund ihrer Identifizierungs- und Authentifizierungsfunktion, welche für einen sicheren und zuverlässigen Rechtsverkehr insbesondere im Registerrecht von zentraler Bedeutung ist, erforderlich und sachgerecht. Die Kosten für die entsprechende notarielle Dienstleistung werden als angemessen erachtet.

14. Welche Gebühren und Auslagen dürfen die Registergerichte (Amtsgerichte) in Niedersachsen bei den genannten Vorgängen erheben, und wovon hängt die Höhe im Einzelfall ab?

Siehe Antwort zu Frage 5 a. Da es sich bei den Gebührensätzen um Kostenpauschalen handelt, sind diese grundsätzlich einzelfallunabhängig.

15. Bestehen Unterschiede zwischen den Amtsgerichten in Niedersachsen hinsichtlich

- a) der Praxis der Auslagenerhebung,
- b) der Häufigkeit von Zwischenverfügungen,
- c) der Bearbeitungsdauer,
- d) der Kommunikation/Servicequalität?

Wenn ja: Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor?

Die Amtsgerichte in Niedersachsen erheben ihre Kosten entsprechend der vorbenannten Gebühren-
tatbestände. Unterschiede sind der Landesregierung nicht bekannt; Daten betreffend die in a, b, c
und d genannten Aspekte werden statistisch nicht erhoben. Eine diesbezügliche Einzelauswertung
der Akten ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht leistbar.

**16. Welche Maßnahmen ergreift das Land, um eine möglichst einheitliche und bürgerfreundliche Praxis der Registergerichte sicherzustellen (z. B. Leitlinien, Fortbildungen, Muster-
texte, Qualitätssicherung)?**

Für die Registergerichte gibt es Fortbildungsveranstaltungen. Im Nordverbund für Rechtspfleger und
Rechtspflegerinnen bietet Schleswig-Holstein z. B. eine Fortbildung zum Handelsregisterrecht, aktu-
elle Rechtsprechung und Erfahrungsaustausch an.

Das Niedersächsische Landesjustizportal hält ein Hinweisblatt für Vereine - Anerkennung der Ge-
meinnützigkeit - bereit. Darin wird erläutert, dass Vereine, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke
im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, von den Gebühren für das Verfahren über eine Eintragung
in das Vereinsregister befreit werden und welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen. Der Ab-
lauf für die Ersteintragung des Vereins und für spätere Eintragungen in das Vereinsregister werden
dort erläutert.

Eine Mustersatzung für einen eingetragenen Verein als Hilfestellung für Vereinsvorstände oder Per-
sonen, die die Gründung eines steuerbegünstigten eingetragenen Vereins anstreben, hält zudem
das Landesamt für Steuern Niedersachsen zum Download kostenfrei bereit. Ebenso ein Merkblatt
für kleinere gemeinnützige Vereine, einen Frage-Antwort-Katalog zum Bereich Gemeinnützigkeit,
Steuertipps - Informationsbroschüre für Vereine (Niedersächsisches Finanzministerium) sowie „Hil-
fen für Helfende - Ehrenamt und Einkommenssteuer“.

**17. Wie hoch waren die jährlichen Einnahmen der niedersächsischen Justiz aus Gebühren
in Vereinsregistersachen in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Die jährlichen Einnahmen der niedersächsischen Justiz aus Gebühren in Vereinsregistersachen wer-
den nicht zentral ermittelt, es werden lediglich die Gesamteinnahmen erfasst. Eine Abfrage im Ge-
schäftsbereich mit aufwändiger Einzelauswertung durch die einzelnen Dienststellen ist im Rahmen
einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht leistbar.

**18. Gibt es Zielvorgaben oder Kennzahlen zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von
Vereinsregistervorgängen, und wie ist die tatsächliche durchschnittliche Dauer in Nie-
dersachsen (bitte für die letzten fünf Jahre angeben)?**

Es gibt keine Zielvorgaben zur Bearbeitung der Verfahren. Für die Personalbedarfsberechnung nach
dem Personalbedarfsberechnungssystem der Justiz (PEBB§Y) wurden zuletzt 2014 durchschnittli-
che Bearbeitungszeiten ermittelt. Dabei werden die Zeiten nach Diensten getrennt erhoben. Die Ver-
einsregistersachen fließen in ein sogenanntes Mischprodukt ein, werden also nicht alleinstehend be-
wertet. Für Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) werden für Registersachen
(ohne Schiffs-, Schiffsbau- und Luftfahrtregistersachen) und unternehmensrechtliche Verfahren
durchschnittlich 74 Minuten berücksichtigt. Für Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer

Dienst) werden für Registersachen durchschnittlich 72 Minuten berücksichtigt. Durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten werden in Registersachen nicht statistisch erhoben.

19. Welche typischen Satzungsänderungen werden von Vereinen als „klein“ bzw. rein redaktionell bezeichnet (z. B. Zweckpräzisierung, Anpassung an Mustersatzung Gemeinnützigkeit, digitale Mitgliederversammlung, Beitragsregelungen), und wie sind diese registerrechtlich zu behandeln?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Satzungsänderungen von Vereinen als „klein“ bzw. rein redaktionell bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um eine subjektive Einschätzung der Antragsteller.

Wie in Frage 9 bereits beantwortet, sind ausschließlich die Erstanmeldung des Vereins (§ 59 Abs. 1 BGB), die Vorstandsänderung (§ 67 Abs. 1 BGB), die Satzungsänderung (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB), die Auflösung des Vereins (§ 74 Abs. 2 BGB), die Fortsetzung des Vereins bei Insolvenz (§ 75 Abs. 2 BGB) und die Liquidation (§ 76 BGB) zum Vereinsregister anzumelden. Hinsichtlich der kostenrechtlichen Behandlung der genannten Beispiele wird auf die Beantwortung der Fragen 5 a und 20 a verwiesen.

20. Inwiefern unterscheiden sich Aufwand und Kosten (Notar/Gericht) zwischen

- a) **grundlegenden Satzungsänderungen und**
- b) **rein redaktionellen/kleinen Satzungsanpassungen?**

Die gerichtlichen Festgebühren für die Eintragung und Bekanntmachung der Satzungsänderung nach Nummern 13101 und 13102 KV GNotKG sind unabhängig davon, ob es sich um grundlegende Satzungsänderungen oder redaktionelle/kleine Anpassungen handelt.

Die Notarkosten können je nachdem variieren, ob mehrere Dokumente geprüft/beglaubigt werden, umfangreiche Entwürfe erstellt werden oder mehrere Unterschriften/Anmeldungen nötig sind.

21. Sieht die Landesregierung rechtliche oder organisatorische Möglichkeiten, „kleine“ Satzungsänderungen kostengünstiger zu machen (z. B. vereinfachtes Verfahren, Pauschalen, digitale Abläufe, Musterbeschlüsse)?

Nein. Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, handelt es sich bei den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Vorschriften um Bundesrecht. Da der Bund mit der Verabschiedung des GNotKG von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. Nr. 1 Grundgesetz Gebrauch gemacht hat, besteht für die Länder grundsätzlich keine gesetzgeberische Befugnis, um abweichende Kostenregelungen zu treffen. Einzig in § 2 Abs. 2 GNotKG hat der Bund den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit einer Befreiung von den Gerichtsgebühren eröffnet. Da unabhängig davon, ob es sich um grundlegende Satzungsänderungen oder redaktionelle/kleine Anpassungen handelt, die „Pflichtschritte“ dieselben bleiben, kommt eine Befreiung/Ermäßigung der Gerichtsgebühren auch bei kleineren Satzungsänderungen nicht in Betracht.

22. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, für bestimmte Standardänderungen (z. B. Anpassungen an rechtliche Vorgaben) ein vereinfachtes und günstigeres Registerverfahren vorzusehen?

Wie in der Antwort zu Frage 21 bereits ausgeführt, ergeben sich hinsichtlich des gerichtlichen organisatorischen Aufwands keine erheblichen Unterschiede, wenn lediglich kleine Standardänderungen der Satzung vorgenommen werden.

23. In welchem Umfang können Vereine in Niedersachsen Registeranmeldungen derzeit digital einreichen (bitte Ist-Stand; technische Plattformen; verpflichtend/fakultativ)?

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in Grundbuchverfahren (ERVGBG) haben die Länder die Möglichkeit, den elektronischen Rechtsverkehr in Vereinsregistersachen eigenständig zu eröffnen. Niedersachsen hat davon bereits im Jahr 2011 Gebrauch gemacht. Seit dem 01.11.2011 können Dokumente in allen Verfahren der Vereinsregistersachen elektronisch eingereicht werden. Dabei werden die etablierten Übermittlungswege, die bereits seit 2007 im Bereich des Handelsregisters eingerichtet worden sind, genutzt.

Die Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs ist grundsätzlich nur fakultativ möglich. Es war der ausdrückliche Wunsch des Bundesgesetzgebers, Papiereinreichungen durch Vereinsvorstände (häufig Ehrenamt) weiterhin möglich zu machen.

In der gerichtlichen Praxis in Niedersachsen werden Urkunden und Dokumente in Vereinsregistersachen ganz überwiegend von Notarinnen oder Notaren elektronisch einreicht.

24. Welche Schritte sind erforderlich, um Registeranmeldungen vollständig digital abzuwickeln (einschließlich Identitätsnachweis/Signatur), und welche Zeitplanung verfolgt das Land?

Nach § 77 BGB müssen Anmeldungen zum Vereinsregister mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abgegeben werden und bedingen daher die Mitwirkung einer Notarin oder eines Notars. Die Abgabe der Erklärung ist auch per Videokommunikation zulässig.

Seit dem 01.01.2026 werden auch die Vereinsregisterakten bei den Registergerichten in elektronischer Form geführt, sodass der gesamte Eintragungsprozess bereits jetzt bei elektronischer Einreichung der Unterlagen ausschließlich digital bearbeitet und abgeschlossen werden kann. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

25. Welche Ersparnisse bzw. Synergieeffekte erwartet die Landesregierung durch Maßnahmen der Digitalisierung bei den

- a) Notarkosten,
- b) Gerichtskosten/Auslagen,
- c) Bearbeitungszeiten?

Hinsichtlich zu erwartender Ersparnisse bzw. Synergieeffekte kann das Justizministerium keine Aussage treffen, dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

26. Gibt es Pilotprojekte, Modellvorhaben oder Praxisleitfäden in Niedersachsen, die Vereine bei digitaler und fehlerfreier Antragstellung unterstützen?

Das BMJV hat im Jahr 2024 einen „Praxischeck zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH-Recht“ vorgenommen und die Erkenntnisse daraus in einer Pressemitteilung vom 17. Oktober 2024 veröffentlicht (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/1017_Praxischeck.html). Der Praxischeck hat ergeben, dass die bestehende Möglichkeit, Anmeldungen in Papier zum Vereinsregister einzureichen, praktisch keine Relevanz mehr hat und zusätzlich Medienbrüche produziert, die zu Verzögerungen und Mehraufwänden bei den Gerichten führen (Scanaufwand). Daher sollen künftig Notare verpflichtet werden, für Vereine Anmeldungen elektronisch einzureichen. Das BMJV hat in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „AG maschinell geführtes Register“ einen entsprechenden Gesetzentwurf angekündigt. Darüber hinaus beabsichtigt das BMJV ein zentrales Informationsangebot über die Gründung eines Vereins und die notwendigen Eintragungen im Vereinsregister mit leicht zugänglichen und verlässlichen Hilfsangeboten anzubieten. Der Umsetzungsstand dazu ist hier nicht bekannt.

27. Was sind nach Kenntnis der Landesregierung die häufigsten Gründe für Zwischenverfügungen in Vereinsregistersachen (z. B. Beschlussform, Protokollmängel, fehlende Unterschriften, Unklarheiten in der Satzung)?

Es wird keine Statistik über die Gründe von Zwischenverfügungen in den Geschäftsbereichen geführt. Eine diesbezügliche Einzelauswertung der Akten ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht zu leisten.

28. Welche Maßnahmen sind vorhanden, um Fehlerquellen zu reduzieren (z. B. Mustersatzungen, Musterprotokolle, Checklisten, Online-Assistenten)?

Wie in der Antwort zu Frage 16 bereits ausgeführt, hält das Landesamt für Steuern eine online kostenfrei abrufbare Mustersatzung für die Gründung eines steuerbegünstigten eingetragenen Vereins sowie weitere Merkblätter und Informationen für kleinere gemeinnützige Vereine in steuerrechtlichen Fragen für Ehrenamtliche bereit. Das Niedersächsische Landesjustizportal stellt ein Hinweisblatt für Vereine - Anerkennung der Gemeinnützigkeit - bereit.

29. Plant die Landesregierung eine zentrale, öffentlich zugängliche Kosten- und Verfahrensübersicht („Was kostet eine Vereinsanmeldung/Satzungsänderung typischerweise in Niedersachsen?“) einschließlich Hinweisen zur Kostensenkung?

Nein, zumal die Kosten in Niedersachsen nicht „typischerweise“ in einer bestimmten Höhe anfallen. Sie werden vielmehr entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben in der GNotKG erhoben, welche für jedermann zugänglich sind und gegebenenfalls durch gängige KI-Tools zusammengefasst werden können.

30. Welche Möglichkeiten der Gebührenbefreiung oder -ermäßigung bestehen bei Gerichtskosten in Vereinsregistersachen (insbesondere bei gemeinnützigen und finanzschwachen Vereinen)?

Nach § 108 Abs. 2 NJG sind u. a. gemeinnützige Vereine von der Zahlung der Gebühren nach dem GNotKG befreit.

31. Wie häufig wurden Gebührenbefreiungen/-ermäßigungen in Niedersachsen in Vereinsregistersachen in den letzten fünf Jahren gewährt (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

Gebührenbefreiungen werden seitens der Justiz statistisch nicht erfasst.

Gebührenbefreiungen/-ermäßigungen basieren auf Entscheidungen des zuständigen Finanzamtes (Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO i. V. m. § 108 Abs. 2 Satz 2 NJG). Nach § 108 Abs. 2 Satz 2 NJG haben Vereine für die Gebührenbefreiung ihre steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen. Diese Bescheinigung kann entweder ein Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung (AO) oder ein Freistellungsbescheid bzw. eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid sein.

32. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Vereine gezielt zu entlasten (z. B. Förderprogramme zur Übernahme von Gründungs-/Registerkosten, Beratung, Sammelverfahren, Kooperationen mit Ehrenamtsagenturen)?

Die gezielte Entlastung von Vereinen von bürokratischen und finanziellen Lasten ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, um das bürgerschaftliche Engagement im Land nachhaltig zu stärken. Vor diesem Hintergrund gibt es in jedem Ressort Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. Sie sind einerseits Teil des regelmäßigen Ressortausstauschs der Koordinierungsstelle Ehrenamt & Engagement und andererseits zuständig für die fachliche Begleitung der Vereine und Verbände durch die Ressorts.

Die Landesregierung setzt grundsätzlich auf ein Bündel aus strategischer Beratung, strukturellen Förderungen, direkten finanziellen Entlastungen sowie spürbarem Bürokratieabbau auf Landes- und Bundesebene:

Niedersachsen-Ring (Landesbeirat)

An erster Stelle ist hier der Landesbeirat zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu nennen. Seine Hauptaufgabe besteht in der Verbesserung von Vernetzung und Information der Engagierten. Darüber hinaus berät der Beirat die Landesregierung und fördert den Austausch der Akteure des Ehrenamts in Niedersachsen. Mit dem Zuständigkeitswechsel liegt die Führung und die Geschäftsstelle nun direkt bei der Koordinierungsstelle Ehrenamt und Engagement in der Staatskanzlei. Der Beirat hat sich im Zuge dessen eine neue Geschäftsordnung gegeben und ein Sprecher:innen-gremium gewählt.

Im Beirat sind aktuell 33 Vereine und Verbände vertreten (darunter beispielhaft der Landessportbund Niedersachsen, der Landesfrauenrat, der Landesseniorenrat sowie der Landesjugendring), wodurch die niedersächsische Vereinslandschaft repräsentativ abgebildet wird. Die Landesregierung diskutiert und erarbeitet gemeinsam mit diesem Gremium kontinuierlich praxisnahe Lösungen, wie Vereine gezielt entlastet werden können. Dabei spielen neben Maßnahmen der Landesregierung, wie z. B. die Hebung von Synergieeffekten unter den Vereinen und Verbänden eine wichtige Rolle (z. B. im Bereich von Schulungen).

Mikroförderung für Vereine und Engagierte

Ein besonders erfolgreiches Instrument zur schnellen und direkten Unterstützung von Vereinen und Initiativen vor Ort ist die Mikroförderung. Sie ist fester Bestandteil der Niedersächsischen Strategie für Engagement und Ehrenamt (Oktober 2025) sowie des Konzepts zur Stärkung der Zivilgesellschaft (Januar 2026). Als niedrigschwellige Kleinstförderung hilft sie genau dort, wo kleine finanzielle Mittel Großes bewirken können.

- Die Federführung liegt beim MI. Die operative Abwicklung übernimmt die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Niedersachsen e. V. (LAGFA). Das Land nutzt damit die bestehende zivilgesellschaftliche Infrastruktur, um Gelder bürgernah und ohne großen bürokratischen Aufwand zu verteilen.
- Das MI unterstützt das Projekt „Mikroförderung 2026“ der LAGFA mit einer Vollfinanzierung von einer Million Euro. Die LAGFA leitet diese Mittel direkt an Vereine und ehrenamtlich Aktive weiter.
- Wegen der enorm hohen Nachfrage wird aktuell eine unterjährige Fortführung des Programms vorbereitet, um noch im laufenden Jahr zusätzliche Fördermöglichkeiten zu öffnen. Zudem wird angestrebt, die erfolgreiche Mikroförderung im Rahmen des Doppelhaushalts 2027/2028 langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln (vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers).

Bürokratieabbau im Zuwendungsrecht des Landes und Erleichterungen bei Förderverfahren

Bürokratieabbau durch Digitalisierung und Erleichterungen bei Förderverfahren sind ein kontinuierlicher Prozess, der fortgeführt wird. Die Umsetzung der Empfehlungen des „Interministeriellen Arbeitskreises zur Vereinfachung von Förderverfahren“, der seinen Abschlussbericht im Januar 2025 vorlegte, ist inzwischen durch das MF mit überarbeiteten neuen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO (Zuwendungen) erfolgt. Zum 1. Januar 2026 wurde das Zuwendungsrecht novelliert. Dies brachte insbesondere kleinen, ehrenamtlich geführten Vereinen, die im kulturellen Bereich zahlreich auftreten, spürbare Vereinfachungen in der Abwicklung von Förderverfahren und verringert den bürokratischen Aufwand für Zuwendungsempfangende wie auch für die Verwaltung. Künftige Förderprogramme des Landes können durch die Ministerien beschleunigt ausgestaltet werden - beispielsweise durch den vermehrten Einsatz von einfachen Verwaltungskostenpauschalen in den Förder Richtlinien.

Darüber hinaus kann in zahlreichen, 2024 aktualisierten Förderrichtlinien des MWK im kulturellen Bereich ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen mit 15 Euro/Stunde (maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. So können geforderte Eigenbeteiligungen bei der Finanzierung durch Vereine deutlich leichter eingebracht werden.

Steuerrechtliche Erleichterungen durch den Zukunftspakt Ehrenamt

Das Gemeinnützigkeitsrecht stellt Vereine vor hohe Anforderungen (Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit, Selbstlosigkeit). Deshalb bringt sich das Land Niedersachsen aktiv in entsprechende Willensbildungsprozesse zwischen Ländern und Bund ein, wie z.B. im Rahmen der Fachkonferenzen Ehrenamt, regelmäßige Bund-Länder Jour-Fixe, MPK etc. Wesentliche Entlastungen wurden zuletzt im Rahmen des Zukunftspakts Ehrenamt durch das Steueränderungsgesetz umgesetzt:

- Anpassung der Freibeträge: Der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) stieg auf 3 300 Euro pro Jahr; die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) wurde auf 960 Euro erhöht. Gesetzlich klargestellt ist nun, dass dies nur für Tätigkeiten mit direktem Bezug zum steuerbegünstigten Zweck gilt.
- Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe: Die Grenze, ab der Vereine für ihre wirtschaftliche Betätigung (z. B. Bewirtung bei Festen) körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig werden, wurde von 45 000 Euro auf 50 000 Euro angehoben (§ 64 Abs. 3 AO).
- Einführung der Business Judgement Rule: MF hat an einer Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) mitgewirkt. Mit der Verankerung der „Business Judgement Rule“ (Nr. 5.4 zu § 55 AO) erhalten Vereinsvorstände mehr Rechtssicherheit, da Finanzämter Fehlentscheidungen künftig aus einer Ex-ante-Betrachtung (unternehmerisches Ermessen zum Zeitpunkt der Entscheidung) bewerten müssen, was das Haftungsrisiko für ehrenamtliche Vorstände minimiert.

Gezielte finanzielle Entlastung: GEMA-Pauschale und Sportförderung

- GEMA-Pauschale: Um Vereine bei Kultur- und Vereinsfesten finanziell direkt zu entlasten, hat das Land einen Pauschalvertrag mit der GEMA geschlossen. Für ehrenamtliche, gemeinnützige Vereine mit Sitz in Niedersachsen werden die Lizenzkosten für Live- oder Tonträger-Musik auf bis zu vier eintrittsfreien Veranstaltungen pro Jahr (bis 500 qm Veranstaltungsfläche) vollständig vom Land übernommen. Die Abrechnung erfolgt unbürokratisch im Hintergrund.
- Sportförderung: Das Land fördert den organisierten Sport über den Landessportbund Niedersachsen e. V. mit jährlich mindestens 35,2 Millionen Euro (zuzüglich eines prozentualen Anteils an den Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe). Erhebliche Beträge hiervon fließen direkt in den Trainings- und Übungsbetrieb der Vereine vor Ort, in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Stärkung des Ehrenamts.

Strukturelle Förderung über Haushaltsansätze

Über die Richtlinie „Maßnahmen zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements“ gewährt das Land Zuwendungen mit dem Ziel, strukturfördernde Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements abzusichern und zu erweitern. Für das laufende Haushaltsjahr belaufen sich die Haushaltsansätze auf einen Gesamtbetrag von 1 515 000 Euro, wobei die genannten Beträge im laufenden Jahr noch Änderungen erfahren können.

Die Mittel gliedern sich wie folgt auf die Fördertatbestände auf:

- Freiwilligenagenturen in kommunaler Trägerschaft: 320 000 Euro
- Weitere Fördertatbestände (Gesamtvolumen: 1 195 000 Euro): Diese Mittel wurden im Jahr 2026 um 200 000 Euro aus der politischen Liste gestärkt. Dieser Erhöhungsbetrag wurde ausschließlich zur gezielten Förderung der Freiwilligenagenturen eingesetzt. Das Gesamtvolumen dieser Fördertatbestände teilt sich wie folgt auf:
 - Freiwilligenagenturen in sonstiger Trägerschaft, inklusive Vereine: 786 800 Euro,
 - LAGFA Niedersachsen: 122 000 Euro,

- Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V. (FAN): 88 200 Euro,
- Qualifizierung zur Engagementlotsin / zum Engagementlotsen: 51 000 Euro,
- Qualifizierung zur Integrationslotsin / zum Integrationslotsen: 97 000 Euro,
- Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e. V.: 50 000 Euro (Gewährung zum Betrieb der Geschäftsstelle mit dem Ziel, das ehrenamtliche Engagement in Niedersachsen zu stärken; die Schirmherrschaft hat Herr Ministerpräsident Olaf Lies übernommen).

Durch diese Maßnahmen werden Vereine direkt (über Verbände wie die LAGFA e. V., die FAN e. V. oder den Landesverband der Tafeln) sowie indirekt über das dichte, kostenfreie Beratungs- und Vermittlungsnetzwerk der kommunalen und freien Freiwilligenagenturen entlastet. Darüber hinaus bestehen ressortspezifische Projekt- und Institutionenförderungen, wie beispielsweise die Unterstützung des Landesseniorenrates.

Versicherungsschutz des Landes

Neben den finanziellen Förderungen sorgt das Land für eine erhebliche finanzielle und rechtliche Entlastung der Vereine durch umfassenden Versicherungsschutz. Über einen Rahmenvertrag des Landes mit den VGH Versicherungen besteht für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte eine beitragsfreie Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Diese Absicherung wird zeitnah um eine Kfz-Einsatzversicherung erweitert. Damit werden Vereine und ihre Aktiven gezielt entlastet: Engagierte können private Personenkraftwagen für Vereinszwecke nutzen, ohne befürchten zu müssen, im Schadensfall auf den Kosten sitzen zu bleiben. Dies nimmt Vereinen zugleich das finanzielle Risiko eigener Zusatzversicherungen und stärkt die ehrenamtliche Infrastruktur sowie die Mobilität im ländlichen Raum.

33. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Gesamtkosten aus Notar- und Registergebühren eine Hürde für Vereinsgründungen und Vereinsentwicklung darstellen können, insbesondere im Ehrenamt?

Nein.

34. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls in dieser Legislaturperiode um Verfahren zu vereinfachen, Kosten zu senken oder Kosten transparenter zu machen (bitte mit Zeitplan)?

Vor dem Hintergrund, dass die Gebührentatbestände bundesrechtlich vorgeben und gemeinnützige Vereine nach § 108 Abs. 2 NJG kostenbefreit sind, besteht aus Sicht der Landesregierung keine Veranlassung, in dieser Hinsicht tätig zu werden.

35. Wird die Landesregierung eine Initiative auf Bundesebene (Bundesrat/Justizministerkonferenz) prüfen bzw. ergreifen, um

- a) Formerfordernisse zu reduzieren,
- b) digitale Alternativen zu stärken und
- c) Kosten insbesondere für ehrenamtliche Vereine zu senken?

Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, aus welchen Gründen?

Nein, denn

- a) dafür wird kein Anlass gesehen. Nachdem die meisten Formerfordernisse bereits abgeschafft wurden, muss nur noch die Anmeldung beim Vereinsregister weiterhin in der Form des

§ 77 BGB erfolgen, d. h. schriftlich mit öffentlich beglaubigten Unterschriften des (vertretungsberechtigten) Vorstands. Dieses Formerfordernis wird nicht für entbehrlich gehalten, wie sich bereits aus der Beantwortung der Frage 13 ergibt;

- b) es gibt keinen weiteren Bedarf.

Zur weiteren Begründung wird auf die Beantwortung zu den Fragen 23, 24 und 26 verwiesen;

- c) gemeinnützige Vereine sind bereits kostenbefreit (§ 108 Abs. 2 NJG).